

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 2. Jun. 1783.

I Avertissements.

Da befunden worden, daß die bis-
herige Taxe der Intelligenz-Ein-
schreib-Gebühren, beim Königl.
Adress-Comtoir zu Minden, nicht
alle Fälle hinlänglich bestimmet, so wird
solche hiermit dahin berichtigt, daß

von 1 bis 3 gedruckte Zeilen	—	2 Egr.
— 4 — 6	—	— 4 —
— 7 — 9	—	— 6 —
— 10 — 12	—	— 8 —
— 13 — 15	—	— 10 —
— 16 — 18	—	— 12 —
— 19 — 21	—	— 14 —
— 22 bis 24	—	— 16 —

und so weiter von Drey zu Drey Zeilen
Zwey Egr. mehr bezahlt genommen, und
damit, vom 1sten Julii c. an, der Anfang
gemacht werden soll. Berlin, den 16ten
May 1783.

Königl. Preuss. General-Post-Amt
von Berber.

Lubbecke. In Gemäsheit König-
licher Verordnung, werden folgende in hie-
siger Stadt wüste liegende Haus- Stetten
sub Nris 10. 74. 77. 119. 122. 226. 236.
und 237. zur Bedauung ausgebaut, und
diejenige, welche eine oder die andere die-
ser Stetten, mit einem tüchtigen wohnba-
ren Hause zu besetzen, sich entschließen sol-
ten, aufgefordert, sich baldigst bey hiesigem
Magistrat zu melden, mit der Versicherung,

daß einem Bau Lustigen die gewählte Stette
ohnentgeltlich angewiesen, beym Anfang
des Baues die Hälfte der nach dem Anschla-
ge allerhöchst zugebilligten Bau-Freyheits-
Gelder ausgezahlt, eine zweyjährige Frey-
heit der gemeinen Bürger-Lasten verstatet,
und sonst alle Unterstützung verschaffet wer-
den wird.

II Öffener Arrest.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden
König von Preussen etc. etc.

Fügen hierdurch zu wissen; daß Dato
über das Vermögen des gewesenen Obrist
von Blanckensee der General-Arrest ver-
hängt worden. Dem Zufolge wird daher
allen und jeden, welche von dem gewesenen
Obrist von Blanckensee etwas an Gelde,
Mobilien, Effecten, Brieffschaften und son-
stigen Sachen in Besit haben, oder aber
demselben etwas zu bezahlen, oder abzulie-
fern schuldig sind, hiermit anbefohlen, dem etc.
von Blanckensee oder einem dritten nicht
das geringste verabsolgen zu lassen, son-
dern der Regierung davon sofort Anzeige zu
thun, und mit Vorbehalt ihres daran ha-
benden Rechts in das gerichtliche Depositi-
um abzuliefern; wobey zur Warnung be-
kannt gemacht wird, daß wenn dem ohn-
geachtet etwas dem etc. von Blanckensee oder
einem dritten bezahlt und ausgeantwortet
werden sollte, solches für nicht geschehen
geachtet, und anderweit beygetrieben wer-
den wird; so wie auch wenn ein Inhaber

solcher Gelder oder Sachen, selbige verschweigen oder zurück halten sollte, ein solcher noch überdem seines Unterpfandes oder andern Rechts, für verlustig erkläret zu werden, zu gewärtigen hat.

Sign. Minden am 29ten May 1783.

Anstatt und ic. Aschoff.

III Citationes Edictales.

Von der Minden-Ravensbergischen Regierung sind auf Ansuchen des Cammer-Fiscals Schäffer als Advocatus Fiscal folgende entwichene enröllirte Cantontisten des Amts Rahden a) aus der Bayerschaft Grossendorff: Joh. Frieder. Koch, Fried. Wilh. Koch, Cord Henrich Brand, Joh. Henr. Lappe, Wilhelm auf dem Orte, Joh. Fried. Rosenbaum, Henr. Wilhel. Böhne, Christoph Windhorst, Franz Engelke Schlotmann, Franz Moritz Kröger, Franz Conr. Kröger, Christoph Lampmann, Friederich Wilh. Stotfang, Ernst Fried. Habbe, Fried. Christian Consmüller, Joh. Dan. Wagenfeld, Conr. Wagenfeld, Ernst Friederich Lindemann, Ernst Henr. Wefing, Fried. Wilh. Detering, Joh. Fried. Windel, Fried. Wilh. Gdsmann, Fried. Wilh. Schwier, Franz Henr. Boble, Franz Henr. Krüger, Joh. Christ. Lange, Joh. Wilh. Kolsing, Thom. Henr. Detering, Ernst Henr. Esbalthorn, Joh. Conr. Tirre, Fried. Conr. Voigt, Joh. Fried. Detering, Henr. Wilh. Schlotman, Jac. Spradow, Fried. Wilh. Kolbass. b) aus der Bayerschaft Kleinendorff: Fried. Wilh. Brand, Fried. Lübbe, Christi. Schröder, Wilh. Schröder, Diesterich Wilh. Langhorst, Joh. Fried. Langhorst, Joh. Jac. Hattler, Joh. Friederich Berg, Joh. Herm. Berg, Johan Conrad Sonnenmacher, Christ. Halbe, Joh. Conr. Möller, Ernst Henr. Bremermann, Joh. Fried. Rosenbaum, Joh. Fried. Schlotmann, Joh. Conrad Bente, Joh. Henrich Kuhlmann, Joh. Fried. Kuhlmann, Joh. Conrad Kuhlmann, Franz Christian Lieermann, Fried. Wischoff, Joh. Conr. Weisber, Fried. Wilh. Buschmann, Christian

Hollwehde, Gerd Fried. Höbling, Johann Fried. Lange, Johan Fried. Schürmann, Conrad Wilh. Walter, Johan Fried. Heidemann, Johan Frieder. Krämer, Conrad Redeker, Joh. Wilh. Fricke, Christ. Windhorst oder Schlichte, Fried. Wilh. Windhorst, Christ. Lübbe, Franz Henr. Ldsching, Georg Ludwig Hagedorn, Wilhelm Deller, c) aus der Bayerschaft Warll: Joh. Conr. Griepenstroh, Christoph Henr. Lampe, Johan Conrad Peyer, Christoph Walte, Johan Fried. Rose, Joh. Conrad Schwettmann, Gerd Conr. Kohlbusch, Conr. Kuhlmeier, Joh. Herm. Rehling, Conr. Rehling, Christ. Hodde, Joh. Conr. Hodde, Franz Henrich Hohnsedte, Joh. Friederich Lampe, Franz Engelke Lampe, Johann Conr. Wolter, Wilh. Fried. Pörtner, Joh. Conr. Rüter, Joh. Conr. Göcker, Johan Conr. Steintamp, Joh. Christian Steintamp, Friederich Wilh. Weinkings, oder Knost, Gerd Herm Schwettmann, Gerd Henr. Weisber, Gerd Henr. Helm, Joh. Fried. Schwettmann, Joh. Conr. Schwepmann, Fried. Wilhelm Krop, Friedr. Wilh. Bommelmann, Conr. Henr. Hobbe, Joh. Conr. Schwier Honstedte, Gerd Henrich Schwepmann, Christian Griepenstroh, Joh. Friedr. Rose, Joh. Conr. Fangmann, Joh. Henr. Schwedtman, Christ. Fried. Schwedtman, Franz Henr. Lddtenheyde, Herm. Fried. Runter, Joh. Conr. Schmidt, dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß sie innerhalb 12 Wochen und zwar a) die aus der Bayerschaft Grossendorff bis zum 6. Sept. a. c. b) die aus der Bayerschaft Kleinendorff bis zum 10. Sept. a. c. c) die aus der Bayerschaft Warll bis zum 13. Sept. a. c. auf der gedachten Regierung allhier des Morgens um 9 Uhr sich stellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachweisen, im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie ihres sämtlichen Vermögens und hiernächst noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erkläret, und

solche der Invaliden-Casse zuerkannt werden sollen. Gegeben Minden den 16. Apr. 1783.

Königl. Preussische Minden Ravensbergsche Regierung.

Abschoff.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Cammerfiskal Schäffer nomine fisci allerunterthänigst angezeigt hat, daß nachstehende enrolierte Cantonsisten, aus Unserm Amte Sparenberg Engerschen District und zwar a) aus der Bauerenschaft Eilshausen Johann Friederich Storick. b) Aus Lippinghausen, 1) Berend Henrich Brinckmann, 2) Johann Henrich Miesrath, 3) Caspar Henrich Both. c) Aus Hüffe, 1) Johann Henrich Sundemann, 2) Joh. Jürgen Wörtner, 3) Joh. Henr. Walcke, 4) Casper Henr. Walcke, 5) Joh. Henr. Niehaus, 6) Joh. Henr. Niehaus, 7) Adolph Henr. vorn Damme. d) Aus Süblingern Johan Philip Strutmann. e) Aus Dreyen Joh. Henrich Ebmeyer. f) aus Hücker-Möhlen Herm Jürgen Niehaus. g) aus Wallenbrück und Hellingen: 1) Ebnus Herm Depperman, 2) Jürgen Henr. Depperman, 3) Jürgen Henr. Groenegers. h) aus der Mühlenburger Urrede: 1) Joh. Henr. Kiepe, 2) Cord Henr. Kiepe. i) aus Siele: Joh. Henr. Meyer. k) aus Besenkamp: 1) Christ. Heimeyer, 2) Casper Henr. Wulfmeyer. Unsern oft wiederholten Edicten und Verordnungen zuwider aus unsern Erb-Landen entwichen und sich müthwillig dem Dienste des Staats entzogen hätten, und deshalb gebethen hat, daß dieselben öffentlich vorgeladen werden möchten, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren und laden wir Euch obengenannte, durch gegenwärtiges öffentliches Proclama, welches allhier auf Unserer Regierung und bey unserm Amte Sparenberg Engerschen Districts angeschlagen, und den Lippstädter Zeitungen, so wie den hiesigen

wöchentlichen Anzeigen eingerückt worden, daß ihr euch sofort längstens innerhalb 12 Wochen und zwar in dem sub präjudicio auf den 17. Sept. anbezielten Termin Morgens um 9 Uhr auf unserer Regierung zu Minden vor dem ernannten Deputirten, Regierungsrath Boehmer, gestellet, von eurer Entweichung Rede und Antwort gebet, und eure Zurückkunft nachweisset. Auf dem Fall ihr euch aber bis zu den auf den 17. Sept. c. anstehenden Termin nicht stellen solltet, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr für solche, die sich pflichtwidrig aus dem Vaterlande entfernt, und sich dessen Dienste entzogen haben, sollet angesehen, und daher eures sämtlichen in hiesigen Erblanden befindlichen Vermögens, gegenwärtiges und zukünftiges, also auch künftig euch etwa überkommenden Erbschaften, für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Urkundlich etc.

So geschehen Minden am 9. May 1783.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: demnach der Krieges und Domainen und Landrath v. Korff zu Oberfelde bey unserer Regierung angezeigt hat, wie er die Kaufgelder für den von dem Cammerath Georg Herrmann Wultejus, von dem Justin Eckhard Wultejus und von Wilhelm Christian Wultejus angekauften im Lubbecke belegenen freyen Burgmanns Hof bezahlet habe, und deshalb zur Bewürckung der Löschung des wegen der Kaufgelder ad 2200 Rthlr. im Registrations Grund- u. Hypothequenbuch eingetragenen Dominii reservati allerunterthän. dahin antragen müsse, daß die unbekanntten Erben der gedachten Wultejus, Behuf dieser nachgesuchten Löschung in Gemäßheit der Hypothequen-Ordnung vom 4ten August 1750. §. 5. edictaliter citiret werden mögten, diesem Gesuche auch deferiret worden: Als werden gedachte unbekanntte Erben des Cammeraths Georg Herman

Dulzejus, des Justin Eckhard Dulzejus, und des Wilhelm Christian Dulzejus, die aus welchem Grunde es auch sey, gegen die Löschung dieses Dominii reservati etwas einwenden zu können vermeinen, hiezu vorgeladen, in dem vor Unserm Regierungsrath Wofß auf den 20. August a. c. angeetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekantschaft haben, die Justiz-Commissarien Assistenz-Räthe Stube und Alshoff in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung des Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, sich als die Erben gedachten Verkäufer des vormaligen Dulzejus'schen Hofes zu Lübbecke zu legitimiren und zu erklären, ob sie wegen des im Kauf-Contracte de 17. Oct. 1753. bedungenen Kaufprettii u. deshalb von den Verkäufern sich reservirten und im Hypothekenbuche eingetragenen Dominii annoch Recht u. Anspruch zu haben vermeinen, oder die nachgeschuchte Löschung des reservati dominii zugeben wollen; da sie denn im ersten Fall ihre Rechte und Ansprüche mit dem Käufer und Besitzer dieses Hofes, Krieges- und Landrath von Korff rechtlich ausmachen, und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen haben; wogegen die Ausbleibenden zu erwarten haben, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen aus dem genannten Kauf-Contract, mittelst eines abzufassenden präclusions-Erkänntnisses abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und die Löschung des reservirten Dominii in unserm Minden Ravensberg'schen Regierungs-Grund u. Hypothekenbuche bey gedachtem Hofe verfügt und bewürckt werden soll. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und allhier bey der Regierung, imgleichen zu Cassel und Marburg angeschlagen, auch zu sechs-malen den hiesigen Wochenblättern und zu dreymalen den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. Signatum Minden am 23. April 1783.

Minden. Inhalts der von hochl. Regierung in dem 13. St. d. N. in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle diejenigen welche an dem Vermögen des zu Herford verstorbenen Grenadier-Capitains v. Ketzler, aus welchem Grunde es auch sey, Anspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 2. Jul. c. verabladet.

Alle diejenigen, welche an der verstorbenen Landrentemeisterin Witten und des ren Nachlaß Anspruch und Forderung, selbige bestehen, worin sie wollen, zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 9. Aug. c. edict. verabladet. S. 18. St.

Amt Schlüsselburg. Alle u. jede, so an den Commercialant Joh. Herm. Busse einige Forderungen zu haben vermeinen, werden verabladet, selbige innerhalb 3 Monat, und spätestens 14 Tage vor dem zur Liquidation anstehenden Termin anzuzeigen, und demnächst in Termino den 24. Jun. c. sub präjudicio zu justificiren. S. 12. St.

Amt Limberg. Der im Monath September 1779. nach Amsterdamm und von dort weiter mit dem Schiffe der Morgenstern genant, so von Captain Gerh. Berg befehliget, nach Ceylon gegangene Anerbe der Königl. Meierstädtischen Hagedorns Stette Nr. 23. zu Döberndorf, Elmar Gottlieb August Hagedorn, wird bey Verlust seines Erbrechts, ad Terminum den 4. Sept. 83 edictal. verabladet. S. 49. St. d. N. v. F.

Amt Brackwede. Alle u. jede Creditores des Heuerlings Jobsthehr. Leimeuhl Kirchspiel Steinhagen, welche ihre Forderungen noch nicht angegeben haben, werden damit ad Termin. den 8. Jul. c. edictal. verabladet. S. 19. St.

Da von einigen Unterthanen, welche sich desjenigen Fahrweges, welcher von Dielesfeld bey Colono Brand und Colono

Habicht her in den ehemalia von Westphälisch jeho von Spiegelschen Bergtheil führet, bedienen, bey dem Amte Brackwede nachgesucher worden, alle diejenigen welche hinführo diesen Weg rechtlich zu gebrauchen behaupten wollen, edictaliter bey Gefahr der Abweisung vorladen zu lassen, um zu wissen wer zu der höchstnötig erforderlichen Wegebetterung und der anzulegenden Schließ-Hecke, zu concurriren schuldig und mit einem Schlüssel versehen werden müsse: So werden hiemit alle und jede, welche vermeinen ein Recht zu haben, von Vielefeld bey Col. Brand und Colono Habicht her durch den vormalß Westphälisch jeho Spiegelschen Berg zu fahren, verabladet in Termino den 15ten Julii c. Morgens 9 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld ihre Gerechtsamen anzugeben, und solche zu justificiren, mit der Verwarnung, daß diejenigen welche an sothanem Morgen nicht erscheinen, und ihre Verfügnisse anmelden werden, solche durch ein Urtheil auf ewig mit ihren Gerechtsamen abgewiesen werden sollen. Und damit diese Ladung desto gewisser zu jedermans Wissenschaft gelange, ist solche zwey mahl in die Pappstädter Zeitungen, 3 mahl in die Mindenschen Intelligenz-Blätter inseriret, und sowohl zu Vielefeld am Gerichtshause, als auch in Brackwede affigiret worden,

Amte Werther. Es hat der Königl. erbmeierstättische Colonus Johann Henrich oder Luke Wittler Nr. 31. Bauersch. Häger angezeigt, daß er die auf seinem Hofe haftenden Schulden, in welche er durch allerley Unglücksfälle gerathen wäre, aus dem geringen Erwerbe der unterhabenden Stätte nicht auf einmal bezahlen könnte, und hat deshalb um terminlichen Abtrag gebeten. Da nun Terminus zur Liquidation und zur Handlung über den jährlichen Termin auf den 30. August c. angesetzt ist: So werden durch diese Edictales, welche nicht allein den Mindenschen Anzeigen und Pappstädter Zeitungen einge-

rücket, sondern auch in Vielefeld und Schilbesche öffentlich angeschlagen werden. Alle diejenigen, welche an die Wittlers Stätte Spruch und Forderung, wie sie auch Namen haben mögen, machen, aufgefordert, ihre Ansprüche im besagten Termin den 30. Aug. c. am Gerichtshause zu Vielefeld in Person oder bey unvermeidlicher Verhinderung durch zulässige, hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte gehörig anzugeben und rechtlich nachzuweisen, auch sich über die terminliche Zahlung nach Maassgabe einer Ertrags-Laxe zu erklären; mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden ihrer Forderungen für verlustig werden geachtet, und desfalls mit einem ewigen Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren belegt werden.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Nachdem in denen im verwichenen 1782ten Jahre angesetzt gewesen Terminis zum öffentlichen Verkauf des, der Wittwe Niemeyern in der Brädersstraße sub Nr. 579. zugehörigen haufälligen Hauses, worin 4. Stuben und 4. Kammern besindlich und wozu eine Hudetheil auf eine Kuh in der Kuhthorischen Hude gehdret, welcher zu 40 Rthlr. taxiret ist, sich kein annemlicher Käufer angefunten; so wird ein nochmaliger Terminus dazu auf den 29. Junii c. angesetzt, mit der Nachricht, daß auf diesem Hause 148 Rthlr. 21 Ggr. 8 pf. Gerichtliche Schulden haften und jährlich 8 Mgr. Kirchen-Geld davon entrichtet werden, in welchen diejenigen, so dieses Haus antreten, in guten Stand setzen und die darauf haftende Schulden übernehmen wollen, sich Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden können, da denn bezjenige, welcher die besten Conditiones offeriren wird, zu gewärtigen hat, daß ihm solches adjudiciret werde.

Da das Domprobsteyliche Lehns-Gericht denen Cronmeyerschen Erben erlanbet hat, deren auf der Simeonis Straße unter der 274. Nummer belegenes Wohn-

und Brauhaus, mit Vorbehalt der Lehns- herrlichen Gerechtsahme aus freyer Hand zu verkaufen; so werden Kauflustige hiedurch eingeladen, sich, den 20ten Junii c. des Morgens um 10 Uhr in des Policey- Audreuters Schwagers Hause im Priggengagen einzufinden, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß Ihn solches, unter der Bedingung binnen 4 Wochen vom Tage des Kaufes an, bey der hiesigen Domprobstey das Lehn zu muthen und zu empfangen, zugeschlagen werden wird. Wobey zur Nachricht dienet, daß zu diesem Hause, davon jährlich Ein Thaler Kirchen-Geld gehet, ein Hude-Theil vor Sechs Kühen auf der Koppel belegen gehöre, davon jährlich 32 Rthlr. bishero aufgekornen; imgleichen daß in diesem Hause, das für 20 Rthlr. vermietet ist, eine Stube, ein Saal, 4 Kammern ein gebalkter Keller und 2 Boden vorhanden, und solches mit einem Hintergebäude und Mistplatz versehen sey.

Herford. Auf Befehl Hochpreisl. Landes-Regierung sollen folgende dem verstorbenen Creißschreiber Consinüller zugehörige Grundstücke, als 1) das allhier in der Brüderstraße sub No. 354. belegene unbeschwerte Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen Garten, worauf im vorigen Termino 100 Rthlr. in Golde offerirt sind. 2) 4 ein halb Scheffel. Landes auf dem Welbrock vorm Steinthor, wovon 2 Scheffel. Lehrwürig die übrigen beyden aber mit 2 Scheffel. Gerstenpacht an das benef. St. Andra beschwert und dafür 70 Rthlr. in Golde geboten sind anderweit subhastirt werden. Da nun mittelst allhier affigirten in den 3 Stadtkirchen abgelesenen, und denen Mindenschen Anzeigen zweymal inserirten Proclamatiss, Terminus licitationis ein für allemal auf den 29. Jul. c. bezielet worden: So werden die sämtliche Kauflustige eingeladen sich besagten Tages zur gewöhnlichen Zeit zwischen 10—12 Uhr am Rathhause einzufinden auf vorbeschriebene

beyde Pertinentien annehmlichen Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung et salvo Consensu feudali, solche nunmehr zugeschlagen und auf kein weiters Nachgebot reflectirt werden soll.

Wey dem Bürger Hans Hermann Bessel auf hiesiger Kadewich ist jederzeit frischer Pyrmonter, Selzer und Bitterbrunnen um billige Preise zu haben.

Wey dem hiesigen Kaufman August Wilh. Schröder ist frisches Pyrmonter, Selzer und bitter Wasser; imgl. weiß böhmisch Fenster-Glas auch ordinaires in Kisten, alles um billige Preise zu haben.

Lingen. Auf Veranlassung Hochl. Tecklenb. Lingen. Regierung sol das in der Stadt Frezen sub No. 45. belegene Wohnhaus der Eheleute Jasper, die Kuhlmeiners Wohnung genant, nebst allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in Termino den 18. Jun. c. meistbietend verkauft werden. S. 16. St.

Bielefeld. Da die Wittwe Hausmanns resoloiret, ihr gesamtes Hausgeräth an Betten Stühlen Tischen Kupfer Zinn und dergleichen freywillig an den Meistbietenden verkaufen zu lassen; so wird dazu Terminus auf den 17ten Junii d. J. und die folgende Tage angefezt, alsdenn die lusttragende Käufer sich Nachmittages um 3 Uhr am Weisenhause einzufinden können.

Am Stolkenau. Am 21ten I. M. Juny, soll das, weyl. Bürger Arnold Friederich Lämken zuständig gewesene, im hiesigen Flecken, auf der Hohen Strafe, nahe am Markte belegene, sehr gut eingerichtetes Wohnhaus, worin 5 Stuben und eben so viel Cammern, eine geräumigt beladene Küche, Speise Kammer, und Keller, nebst dahintergelegenen Brunnen, Hoffraum auch Scheure, nicht weniger daran befindliche sehr gut aptirte Kuh- Pferde- und Schweine

neställe, auf hiesiger Adnigl. und Churffil. Gerichtsstube Morgens 9 Uhr, höchstbietend verkauft werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche sich am 5ten v. M. mit ihren, an ersagten Lämcken, habenden Forderungen nicht gemeldet haben, hiemit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget.

Minden. In her Simeonsthorschen Hude sollen in Terminis den 26. May und 30. Junii und in der Rulthorschen und Fisserstädtischen Hude in Terminis den 2. und 30. Jun. und 28. Julii c. einige entbehrliche Plätze meistbietend am Rathhause verkauft werden. S. 18. St. d. A.

Herford. Zum Verkauf derer denen Erben des verstorbenen Schumacher Jobst Böckers zugehörigen Immobilien sind Termini auf den 27. May 27. Jun. und 15. Aug. c. angesetzt; und diejenigen so daran aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, verabladet. S. 18. St. d. A.

Lingen. Auf Veranlassung hochobbl. Tecklenb. Ling. Regierung sollen die im Kirchspiel Lengerich belegene von Salingische oder Goersche Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, in Termino den 16. Julii c. meistbietend verkauft werden. S. 19. St. d. A.

V Sachen, so zu verpachten.

Hausböfel. Die bisher verpachtet gewesene Verwalters Wohnung mit dem Vorwerke auf dem Hause Böfel, welches zur Wirthschaft sehr vortheilhaft ist, wird mit den aus circa 113 Scheffel Saatkundes ohne das erforderliche Heuwachs diesen bevorstehenden Michaelis wiederum pachtlos; Liebhaber, welche diese Pacht auf 4 oder längere Jahre wieder zu übernehmen Lust haben, wollen sich deshalb des forersamsten auf dem Hause Böfel mel-

den und die näheren Bedingungen vernehmen.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Das hiesige Evangel. Luth. Waisenhaus hat ein Capital von 2000 Rthlr. in Preuß. Courant gegen sichere Hypothek zu 5 Procent zu verleihen.

Die Wittwe Clostermanns hat 200 Rthlr. in Golde stehen. Wer solche gegen 5 Pro. Cent und Bestellung gerichtlicher Sicherheit verlanget, wolle sich bey denselben melden.

VI Notificationes.

Minden. Nachstehende bey dem Stadtgerichte seit einiger Zeit vorgefallene Kaufhandlungen werden hier zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. 1) Hat der Herr Probst Römer die ehemalige Danckelmannsche Mühle vor dem Weserthore zu 1000 Rthlr. b) Der Kaufmann Herr Rodowe die beiden Wangemannschen Gärten vor dem Weserthore zu 502 Rthl. c) Der Wortshalter Herr Wünte den Kirchenstuhl in der Martenkirche zu 36 Rthlr. d) Der Schumacher Bruggemann den zweiten Kirchenstuhl in dieser Kirche nebst einem Begräbnis zu 21 Rthlr. e) Der Zimmermeister Wehking jun. die 2 Kirchenstände in der Martini-Kirche zu 8 Rthlr. und f) Der Kaufmann Hoost das Wangemannsche Haus am Poosse zu 825 Rthlr. in Golde erstanden. 2) Hat der Kaufmann Herr Mündermann die dem Col. Borgmann zu Holzhausen zugehörige Ländereyen, als 1 und ein halben Morgen Zins und Zehnt-Land in den Bährens-Kämpen 1 und ein halben Morgen doppelt Einfalls Land bey der Sand-Trift, 2 Morgen Zinsland in der Fahl-Stette für 82 Rthlr. in Golde erstanden. 3) Von denen subhastirten der verwittweten Frau Krieges-Räthin Rdnemanns gebührigen Grundstücken hat a) Der Herr Reg. Secr. Bessel das auf dem Kampe belegene und mit bürgerlichen Lasten onerirte Haus zu

zu 1030 Rthlr. b) Den Garten vor dem Fischerthore der Kaufmann Caspar Müller zu 260 Rthlr. c) Den Garten unter der Mäschtreppe der Bürger Joh. Fried. Dieselhorst zu 50 Rthlr. d) Den Garten vorm Rukthore am Steinwege der Kaufmann Stoy zu 250 Rthlr. e) Die Wiese am Königsbrunnen der Bäcker Schnetler zu 200 Rthl. f) 3 und ein halben Morgen Weidland außer dem Simonsthore der Kaufmann Mändermann zu 190 Rthlr. g) 6 Morgen Freiland auf den Harlkämpen der Bäcker Augustin zu 512 und ein halben Rthlr. h) 4 Morgen Freiland am Lichtenberge der Col. Reinhard Christian in Hahlen zu 266 Rthlr. i) 5 Morgen Freiland bey Dandelmanns Garten zwischen dem Kuh und Neuenthor der Kaufmann Rodowe zu 700 Rthlr. k) 2 Morgen Zehntland am Hahler Wege der Bäcker Hersemann zu 146 Rthlr. l) 3 Morgen in den kleinen Bäh-

renskämpen der Kaufmann Mändermann zu 211 Rthlr. m) 2 Morgen in den großen Bährenskämpen der Bäcker Seele zu 130 Rthlr. n) 1 Morgen Zins und Zehntland in den kleinen Bährenskämpen der Chirurgus Vogeler zu 17 Rthlr. o) 1 Morgen Freiland in der Fahlstetten, der Bäcker Seele zu 41 Rthlr. p) 1 Wiese vorm Weserthor der sogenannte Werber ad 17 und ein halben Morgen der Kaufmann Herr Schering zu 1840 Rthlr. q) Die Hälfte des Kirchenstuhls sub No. 43 in der Martinikirche der Bäcker Hersemann zu 25 Rthlr. r) Den Kirchenstuhl in der Marienkirche sub No. 48. a) Der Bäcker Hohenkerker zu 31 Rthlr. b) 2 Begräbnisse auf dem Marienkirchhofe, der Gastwirth Francke zu 7 Rthlr. 18 gl. erstanden, und sind sämtlich benannten Käufern die Abjudicationsbescheider darüber ausgefertigt worden.

Nachricht einer in Bremen errichteten Sterberthaler-Gesellschaft genannt Bremens Wohl.

Die Gesellschaft hat sich nicht allein die Hoch-Obrigkeithliche Bestätigung ihrer Verfassung, sondern auch das von Hochdenen selbst hochgeneigt ertheilte Vorrecht, die Arrest-Freyheit der auszuzahlenden Sterbegelder zu rühmen; nicht minder eine hinlängliche Sicherheit zu versprechen; da die bestellte Caution angenommen, und dem hiesigen Archiv auf gütigster Erlaubniß E. HochEdlen Hochweisen Raths zur Aufbeahrung übergeben worden. Sie wird, wenn solche vollzählig, aus 300 Interessenten bestehen, und 300 Rthlr. Sterbgelder liefern. Das Institut ist besonders für Personen von 50 und mehreren Jahren, welche an keiner bisher errichteten Genossenschaft mit einem so geringen Beytrag wie in dieser Theil nehmen können, vortheilhaft, ist nicht in Classen getheilet, Mannen- und Frauen-Personen, fremd und einheimisch, können, nur nicht über 65 Jahr alt, vor der Hand Antheil nehmen, und dürfen doch bey jedem Sterbfall nur einen Rthlr. beytra-

gen; nur ist dieses ein Vorrecht der sich zuerst meldenden, dann wann die bestimmte Anzahl vollständig, alsdann wird keiner über 62 Jahr alt zum Mitglied angenommen. Da nun die Completirung in kurzem erfolgen dürfte, indem bereits verschiedene eingeschrieben, so wird keiner, der Belieben haben möchte beyzutreten, seinen Vortheil verkennen, und sich durch zu spätes Einschreiben der Theilnehmung unfähig machen. Jüngere Personen können auf dem Namen älterer eintreten, von allen aber sind gültige Geburt- und Gesundheits-Scheine bey der Einschreibung einzubringen, und für 2 Sterbfälle voraus zu bezahlen. Briefe aber die Fremde etwa an mich directe adressiren möchten, müssen frankirt seyn. Ich bezweifle keinen allgemeinen Beyfall, und offerire die gedruckte und von mir unterschriebene Verfassung, dem geehrten Publicum, um solche beliebigst bey mir abzufordern. Bremen, den 5. May 1783.
Henrich Socke, Gerh. Sohn.